

Mitteilungen
des
**Oberösterreichischen
Landesarchivs**

3. Band

**Festschrift
Ignaz Zibermayr**



1954

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

Das Jahr 1953 bot für das Oberösterreichische Landesarchiv Anlaß zu einem besonderen Gedenken. Denn am 2. Juni dieses Jahres vollendete Landesarchivdirektor i. R. Dr. Ignaz Zibermayr sein 75. Lebensjahr. Von diesen drei Vierteln eines Jahrhunderts waren 44 Jahre dem Dienste und dem Wirken im Oberösterreichischen Landesarchiv gewidmet. Die Freude nun, ihn noch lebensfroh und arbeitsfreudig unter uns zu haben, vereinte die Autoren der hier vorliegenden Arbeiten in dem Wunsche, ihm, der uns im Dienst das Vorbild und in der Wissenschaft ein teilnehmender Leiter und Führer war, als Glückwunsch zu seinem Geburtstag ein äußeres Zeichen unserer unverbrüchlichen Verbundenheit und Dankespflicht zu überreichen.

Erich Trinks

Inhalt

	Seite
Bernhard Lidl von Mondsee (1729—1773). Von Hertha Awecker. Mit 1 Tafel	7
Ignaz Zibermayr. Persönliches und Fachliches rund um seine Selbstbiographie. Von Wilhelm Bauer	19
Archivgesetze. Von Walter Goldinger	26
Das Stadtarchiv in Freistadt und seine Geschichte. Von Georg Grill	39
Das Stiftswappen von St. Florian. Eine heraldisch-historische Studie. Von Johannes Hollnsteiner	74
Zum Welser Buchwesen. (Spätmittelalter und Reformationszeit.) Von Kurt Holter. Mit 2 Tafeln	87
Die Altstraßen an der unteren Enns und im Raume von Steyr. Von Herbert Jandaurek. Mit 1 Tafel	104
Ignaz Zibermayr und das Vereinswesen. Von August Loehr	140
Baar und Barschalken. Von Theodor Mayer	143
Unbekannte Konföderationsurkunden für Kremsmünster aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Von Willibrord Neumüller O. S. B.	157
Die ursprüngliche Folienordnung im ältesten Seitenstettener Urbar. Von Petrus Ortmayr	165
Oberösterreicher in den niederungarischen Bergstädten. Von Günther Probst	173
Der Tabak im Leben unserer Vorfahren (unter besonderer Berücksichtigung von Freistadt). Von Karl Schendl	196
Wolfgang Khellner. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Oberösterreich. Von Friedrich Schober.	213
Die St.-Anna-Zeche der Schiffsleute in Enns und ihr Archiv. Von Eduard Straßmayr	220
Jodok Stülz und die katholische Bewegung des Jahres 1848. Von Hans Sturmberger	233
Die Rechtsstellung des obersten Mühlviertels 1010—1765. Von Erich Trinks	256
Franz Grillparzer. Interpretatio christiana. Von Kurt Vancsa	284

	Seite
Neue Beiträge zur Pflege der Musik an der evangelischen Landschaftsschule und Landhauskirche zu Linz. Von Othmar Wessely	300
Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Jörger aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Von Franz Wilflingseder	337
Die Pläne zur Errichtung einer Landesbibliothek in Linz 1772—1776. Von Otto Wutzel. Mit 1 Tafel	353
Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian. Von Alois Zauner. Mit 2 Tafeln	359
Zur Geschichte der Schaunbergischen Reichslehen. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel	381

Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian

Von Alois Zauner

Die reiche Literatur über das Stift St. Florian verdankt ihre Entstehung zum Großteil einerseits den Meinungsverschiedenheiten über die Echtheit der *Passio sancti Floriani*¹⁾, andererseits dem interessanten Rechtsinhalt seiner Urkunden, die schon Heinrich Brunner im Jahre 1864 zu seiner bedeutungsvollen Arbeit über das Exemptionsrecht der Babenberger herangezogen hat²⁾ und mit denen sich zuletzt Anton Julius Walter beschäftigte³⁾.

Mit dem inneren Leben im Stifte hingegen, der Ordnung des Zusammenlebens seiner Bewohner und ihrer Tätigkeit im weitesten Sinne haben sich bisher nur Albin Czerny⁴⁾, Adolph Franz⁵⁾ und Engelbert Mühlbacher⁶⁾ befaßt. Dadurch sind die ältesten Statuten des Stiftes aus dem 12. Jahrhundert bisher unbeachtet geblieben⁷⁾.

Mit dem Fortschreiten der kirchlichen Reformen des 11. Jahrhunderts nahm man an der Aachenerregel, die bisher fast ausschließlich gegolten hatte, wo Kleriker ein gemeinsames Leben führten, Anstoß, vor allem weil sie den Kanonikern die Verfügung über ihren Privatbesitz ließ. Hildebrand, der spätere Gregor VII., verlangte schon 1059 die entsprechenden Bestimmungen der Aachenerregel aufzuheben⁸⁾ und verfaßte später selbst eine Kanonikerregel⁹⁾. Man war bestrebt, das Leben der Kleriker viel weitgehender dem mönchischen Ideal anzunähern, erregte aber damit in den Kreisen, die der

¹⁾ I. Zibermayr, *Noricum Bayern Österreich* (1944) S. 17 ff.

²⁾ H. Brunner, *Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger*, Sitzungsbericht d. Akademie der Wissenschaft, Wien, phil.-hist. Kl. (1864) 47. Bd., S. 315 ff.; neu gedruckt in: *Abhandlungen zur Rechtsgeschichte v. H. Brunner*, hgg. v. K. Rauch, 1. Bd. (1931) S. 3.

³⁾ A. J. Walter, *Die echten und die gefälschten Privilegien des Stiftes St. Florian*, Archiv. Zeitschr. 3. F., 8. Bd. (1932) S. 56 ff.

⁴⁾ A. Czerny, *Die Klosterschule von St. Florian* (1873); derselbe, *Zwei Aktenstücke zur Culturgeschichte Oberösterreichs im 14. Jh.* 39. Ber. d. Mus. (1881) S. 3 ff.

⁵⁾ A. Franz, *Das Rituale von St. Florian aus dem 12. Jh.* (1904).

⁶⁾ E. Mühlbacher, *Die literarischen Leistungen des Stiftes St. Florian bis zur Mitte des 19. Jh.* (1905).

⁷⁾ Stiftsbibliothek St. Florian, Cod. XI 250.

⁸⁾ A. Werminghoff, *Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816*, Neues Archiv 27 (1902) S. 669.

⁹⁾ Migne, *Patrol. lat.* 143 coll. 671.

Reform weniger aufgeschlossen waren und auf ihr altes Recht pochen konnten, Widerstand¹⁰). Um gegen diesen vorwärtszukommen griff man auf die Regel des hl. Augustin zurück, die den gestellten Anforderungen entsprach und mit der moralischen Autorität des großen Kirchenlehrers ausgestattet war. Diese Regel taucht zum ersten Male in den sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts im Reimser Sprengel auf¹¹). In Deutschland tritt sie uns erstmalig in der Diözese Passau unter Bischof Altmann entgegen¹²). Sie wird hier in der Urkunde dieses Bischofs von 1067 für seine Gründung St. Nikolaus bei Passau erwähnt¹³) und auch die Lebensbeschreibung des Bischofs Altmann v. Passau berichtet uns, der von Altmann eingesetzte Propst Hartmann habe „comunem vitam sub regula beati Augustini ducere“ gelehrt¹⁴). Nun ist zwar diese Urkunde eine Fälschung aus der Zeit knapp vor 1144¹⁵) und auch die *vita Altmanni* ist erst in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden¹⁶), aber die Gründe für die Fälschung waren andere, so daß man diese Angabe als wahr nehmen kann. Auch in der Altmannurkunde von 1071 für St. Florian, einer Fälschung aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts wird sie indirekt erwähnt¹⁷).

Diese Regel gibt aber abgesehen von der sogenannten *regula secunda*, die Schröder für unecht hält, aber häufig mit der *regula tertia* gemeinsam erscheint, nicht konkrete sich auf Einzelheiten einlassende Bestimmungen, sondern mehr allgemein gehaltene grundsätzliche Anweisungen¹⁸), so daß neben ihr eine Regel für die Tagesordnung notwendig war¹⁹). Das sind die sogenannten Konstitutionen, Statuten oder *Consuetudines*, die den Tagesablauf, Gebet, Arbeit und Essen etc. Wahl und Aufgaben der Oberen bis ins Einzelne regeln und uns einen tiefen Einblick in das innere Leben dieser Anstalten gewähren.

Angeregt durch das Urteil von Germain Morin über die von ihm in der Wiener Nationalbibliothek entdeckten Statuten hat Ludwig Fischer durch einen Diktatvergleich derselben mit den Briefen Ivos

¹⁰) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4. Bd. (1913) S. 357 ff.

¹¹) J. Wirges, Die Anfänge der Augustiner-Chorherren und die Gründung des Augustiner-Chorherrenstiftes Ravengiersburg (Hunsrück) Diözese Trier, Diss. Freiburg i. d. Sch. (1928) S. 88.

¹²) J. Wirges, Anfänge S. 114.

¹³) *ut ipsi canonici comunem et regularem vitam secundum instituta regule beati Augustini ibidem ducentes*. Urkundenbuch des Landes ob der Enns (OÖUB.) 2. Bd. (1856) S. 105, Nr. 105.

¹⁴) *Vita Altmanni*, Mon. Germ., Hist. SS. 12, S. 231.

¹⁵) O. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912) S. 96.

¹⁶) H. Hirsch, Die *Vita Altmanni episcopi Pataviensis*, Jahrbuch d. Vereines f. Lke. v. N.-Ö. (1917) Jg. 15/16, S. 349 ff.

¹⁷) OÖUB. 2 S. 95, Nr. 75; Mitis, Studien S. 100 ff.

¹⁸) P. Schröder, Die Augustinerregel, Archiv f. Urkundenforschung 9, S. 273 u. 281.

¹⁹) J. Wirges, Anfänge S. 88.

25

N OCT VA HIS itaq; horis in dormitorio audito signo sur-
gendi. unq; exussa somnolentia decenti uelocitate se leuet.
& scdm more uestiat. & tanq; plium inceptus cont spalia
negia in celestib; signu uiuifice cruce subinuocatione sce-
tutatis s; impmat dicens cu psalmista. Dne labia mea apies.
& os m. a. l. r. & totu psalmu. De inaduorū m. lū glā pat. &
orone hac a beato patre nro augustino cōposita. **O**ne dē q
ut oremus hortari. quig; hoc pstat qd rogari. siq; cū te rogam melio-
res sum. & meli uiuimus. exaudi me miserū palpitante in his tenebris.
pcede in lūm tuū de celis. & porrige in dextera tuā. & reuoca me ab his er-
rorib; ut te duce redeā in te & in me. De inde lecto euenient coopro-
duos hīs inuiciorib; s; lectis dormientes si opus ē cū sonitu cōpetenti
excitare sollicit; sit. nq; cōmuni frūm orōm defuerint. ipse reus de ei
negligētia sit. qui n̄ cauit cū potuisset. ne ali' deliquisset et ignorantia.
dipm agere n̄ omittet. q; cū hīs estuo tempe solent meridiari.

Handschrift A, Cod. 1482 der Wiener Nationalbibliothek fol. 25 r.

N OCTURNUS itaq; horis in dormi-
torio audito signo surgeradi
unq; exussa somnolentia de-
centi uelocitate se leuet & scdm more
uestiat & tanq; plium incepturus
cont spalia neq; in celestib; sig-
num uiuifice cruce subinuocatione sce-
tutatis sibi impmat dicens cum
psalmista. Dne labia mea apies.
& os m. a. l. r. & totum psalmu.
De inaduorū m. Cum glā p̄ri et
orōe hac ab ab̄ p̄re nro augūno cōpo-
sita. **O**ne dē qui ut orem hor-
tari quig; h; pstat qd rogari siq; cū
solent meridiari. Qui enim uiuē-
sum? mem? uiuē onera nra amo-
bis conuenit p̄ari ut qui plus ua-
let unū mioris consulat inbecillia.
Post h; ut corporales sibi p̄uideat
necessitates petent p̄m. sine st-
piti secessum. adq; in semp sicut co-
opto capite ingrediens & denuo re-
grediens delecto capite sibi hostio dor-
mitori; adlectū suū rediens ex-
pectet ultimos. Pueri aut cū custo-
dibus & latina omūm nouissimu
secessum petant & p̄uas fitorp
ales necessitates cū redierit cū p̄f-
sue uicēntes singli frātū alectis q;
sue sciant assurgentes se eis aduū

Handschrift c, Cod. 4724 der Wiener Nationalbibliothek fol. 22r.

von Chartres diesen berühmten Kanonisten und Erneuerer der *vita canonica* in Frankreich als ihren Verfasser nachgewiesen²⁰⁾. Diese Handschrift ist die bisher einzig bekannte seiner Statuten geblieben. Da sie aber auch im ältesten Statutencodex des Stiftes St. Florian enthalten sind und sich in der Wiener Nationalbibliothek eine weitere Handschrift befindet, sei hier vorerst eine kurze Beschreibung dieser verschiedenen Handschriften gegeben.

A: Cod. Vind. Pal. 1482²¹⁾

Dieser Codex wurde von Ludwig Fischer bei der Edition des „*Ordo officiorum ecclesiae Lateranensis*“ des Priors am Lateran Bernhard von Porto genau untersucht und ausführlich beschrieben²²⁾. Von der Signatur in den *Tabulae Codicum*: 1482 (Salisb 61) m XIII 160 f²³⁾ ausgehend ist er der Geschichte dieser Handschrift nachgegangen und hat nachgewiesen, daß sie aus der Bibliothek des Salzburger Domkapitels stammt, das seit dem Jahre 1122 nach der Augustinerregel lebte. Sie ist nämlich bereits in dem Katalog dieser Bibliothek von Magister Johannes Holveld aus dem Jahre 1433 enthalten²⁴⁾ und ebenso in dem Katalog des Benediktinerpaters Anselm Desing von 1740²⁵⁾.

Die Handschrift umfaßt 160 Pergamentfolien + 2 Vorsteblätter im Format 22 cm br. × 32 cm h, besitzt 2 Holzdeckeln, die mit Leder überzogen sind, und einen Lederrücken. Die ursprünglich vorhandenen Beschläge sind entfernt. Die Reihenfolge der Lagen ist — die Vorsetzblätter nicht mitgerechnet — folgende: 3 Quaternien (fol. 1—24) + 6 Quaternien + 1 Folium (fol. 25—74) + 2 Quaternien + 1 Quatern, von dem die letzten zwei $\frac{1}{2}$ Folien fehlen (fol. 75—96) + 4 Quaternien + 1 Quatern, von dem $\frac{1}{2}$ Folium fehlt + 2 Quaternien + 1 Quintern, von dem $\frac{1}{2}$ Folium fehlt (fol. 97—160).

Der Inhalt der Handschrift ist auf dem Vorsetzblatt von einer Hand des 15. Jahrhunderts kurz angegeben. Die einzelnen Werke decken sich mit Einschnitten im Aufbau der Lagen, ein Beweis, daß es sich um eine Sammelhandschrift handelt. Fol. 1r—24v enthalten die „*Expositio super regulam beati Augustini*“ des Hugo von

²⁰⁾ L. Fischer, Ivo v. Chartres, der Erneuerer der *Vita canonica* in Frankreich, Festgabe Alois Knöpfler (1917) S. 67 ff.

²¹⁾ *Tabulae Codicum Manu Scriptorum praeter Graecos et Orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum* edidit Academia Caesarea Vindobonensis (1864) 1. Bd., S. 242.

²²⁾ L. Fischer, *Bernhardi cardinalis et Lateranensis ecclesiae prioris ordo officiorum ecclesiae Lateranensis* in: *Historische Forschungen u. Quellen* hgg. von Joseph Schlecht, 2. und 3. Heft (1916) S. II ff.

²³⁾ *Tabulae Codicum* 1. Bd. S. 242.

²⁴⁾ Cod. 8743 des Germanischen Museums in Nürnberg fol. 30; K. Foltz, *Geschichte der Salzburger Bibliotheken* (1877) S. 41 ff.

²⁵⁾ Foltz, *Salzburger Bibliotheken* S. 41 ff; Cod. bav. Catalogi 16, fol. 61, Nr. 136, Bayr. Staatsbibliothek München.

St. Victor²⁶⁾. Daran schließen sich fol. 25—73 unsere Statuten. Beide Werke entstammen nach ihrem Schriftcharakter einer Schreibschule²⁷⁾. Die Ansätze zur Gabelung der Oberschäfte deuten auf Salzburg. Das erstere Werk ist von einer einzigen Hand geschrieben, die dem Beginn des 12. Jahrhunderts angehörte. Beim Schreiben unserer Statuten hingegen waren zwei Hände beteiligt. Die erste, deren vorgeschrittener Charakter sofort durch das Streben nach größerer Höhe der Buchstaben und deren stärkeres Zusammenrücken in die Augen springt, schrieb bis fol. 44r. Auf Seite 44v setzte dann dieselbe Hand fort, die die *Expositio Hugos* von St. Viktor schrieb; dies zeigt nicht nur derselbe breitere Schriftcharakter, sondern auch die übereinstimmende Gestaltung der einzelnen Buchstaben, besonders auffallend etwa bei der Unterlänge des *g* oder der Bildung der Großbuchstaben und ein Beweis dafür, daß auch unsere Statuten noch der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören. Die einzelnen Kapitel beginnen in der Regel mit roten Initialen. Eine Hand, die ungefähr derselben Zeit angehörte, verbesserte sinnstörende Fehler des Abschreibers und fügte Ergänzungen an. Von einer Hand, die dem 14. Jahrhundert angehören dürfte, wurden am Rande kurze Inhaltsangaben gemacht.

Fol. 73v—74v sind frei geblieben. Auf fol. 75r beginnt dann ein „*Breviarium per circulum anni*“, das bis fol. 94v reicht und ebenfalls von einer Hand geschrieben ist, die auch noch dem 12. Jahrhundert angehört aber wohl der zweiten Hälfte. Daran schließt sich (fol. 97r—156r) der von Fischer herausgegebene *Ordo* aus dem 13. Jahrhundert. Fol. 156v enthält ein *Breviarium* des *Officium Marianum*, fol. 157r—157v eine Augustinerregel und zwei Briefe des Papstes Gelasius II., wovon der eine an den Abt Richard von Springirsbach gerichtet, die Regel des hl. Augustin betrifft. Den Schluß fol. 158r—160 bilden Benediktionsformeln.

B: Cod. XI 250 der Stiftsbibliothek St. Florian²⁸⁾

Dieser Codex wird von Czerny als altes Eigentum St. Florians bezeichnet. Die Eigentumsvermerke, die dies ausdrücklich sagen stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert²⁹⁾. Die auf fol. 4r beginnende Notiz „*Quomodo procedendum sit in penitentia publica*“, aus dem 15. Jahrhundert stammend, enthält eine Schwurformel mit dem Incipit: „*Ego frater N. canonicus professus monasterii sancti Floriani iuro*“, wurde also sicher in St. Florian geschrieben. Hingegen läßt sich nicht beweisen, daß die Statuten selbst von einem

²⁶⁾ Migne, *Patrol. lat.* Bd. 176, 881—924.

²⁷⁾ Fischer, *Berhardi ordo officiorum* S. LII. Als Ersatz für eine ausführliche paläographische Beschreibung werden Tafeln beigegeben.

²⁸⁾ A. Czerny, *Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Florian* (1871) S. 105.

²⁹⁾ Cod. XI 250, fol. 2r u. 63v.

St. Florianer Schreiber geschrieben wurden, obwohl dies anzunehmen ist. Die Handschrift befindet sich also mindestens seit dem 14. Jahrhundert wahrscheinlich aber seit ihrer Entstehung in St. Florian.

Sie besteht aus Pergament 16 cm br. $\times$ 24 cm h; brauner Ganzlederband mit Blindpressung. Der obere Rand ist teilweise bis einschließlich der ersten Schriftzeile durch Schimmel und Feuchtigkeit zerstört.

Der erste Teil der Handschrift (1 Binie, von der das letzte $\frac{1}{2}$ Folium fehlt, + 1 Folium = fol. 1—5) enthält auf fol. 1 (Vorsetzblatt) einen dialektischen Traktat aus dem 14. Jahrhundert mit Randglossen. Fol. 2^r ist bis auf einen Vermerk aus dem 15. Jahrhundert „Iste liber est monasterii sancti Floriani Pataviensis dyocesis“ frei geblieben. Fol. 2^v—5^v und fortgesetzt auf fol. 63^r enthalten von einer Hand des 15. Jahrhunderts eine Eintragung über die Buße bei schweren Vergehen im Stifte St. Florian (Incipit: „Quomodo procedendum sit in penitentia publica cum fratre incarcerato redeunti ad cor suum et volens satisfacere secundum regularem disciplinam“). Nun folgen die von Fischer besprochenen Statuten (6 Quaternien + 1 Quintern = fol. 6—60), an die sich die Constitutio edita ab Innocentio tercio papa in concilio Lateranen(s) de capitulis religiosorum celebrandis, die Bestimmungen über die Einführung der Generalkapitel aus den Beschlüssen der Lateransynode von 1215 schließen und der letzte Teil der Bußeintragung, der auf fol. 4^r beginnt. Auf fol. 63^v befindet sich dann wieder ein Eigentumsvermerk aus dem 14. Jahrhundert.

Dieser erste Teil war zumindestens bis ins 15. Jahrhundert eine selbständige Handschrift, die erst später mit den übrigen Teilen zusammengebunden wurde. Ihren Kern bilden die Statuten mit dem Incipit: „Nocturnis itaque horis“. Erst im 13. Jahrhundert hat man die Salzburger Statuten vorne und die Bestimmungen des Laterankonzils rückwärts angefügt. In den ersteren heißt es von der „trina oratio“ ausdrücklich: „honoretur sancta trinitas in matutinis et vespis per trinam oracionem a sancto patre nostro Augustino compositam et in subsequenti libro scriptam“. Schließlich hat man im 15. Jahrhundert den noch verbleibenden freien Platz für die Bußeintragung ausgenützt, die aber vorne nicht mehr ganz Platz fand, weshalb man sie mit dem Verweis: „reliqua require in fine libri tali signo“ rückwärts anfügte. Die erste und letzte Seite dieses Teiles — das Vorsetzblatt nicht mitgerechnet — sind frei geblieben und mit Eigentumsvermerken versehen.

Die uns interessierenden Statuten sind von mehreren Händen die der zweiten Hälfte des 12. oder dem Beginn des 13. Jahrhunderts angehören mit mehrfachem Tintenwechsel geschrieben. Eine erste Hand (A) schrieb bis fol. 45^v nur mit einer kurzen Unterbrechung auf fol. 35^v durch einen anderen Schreiber (B). Von einer dritten

Hand (C) stammt fol. 46r und 46v, 49v, 50r, 53r und 53v und von einer vierten (D) fol. 47v—49r und 50v—52v. Der letzte Teil fol. 54r—62v ist wieder durchlaufend von einem Schreiber (E) geschrieben. Die Initialen der Kapitelanfänge wurden ausgespart und dann von einem Miniator rot illuminiert, wobei die eine oder andere übersehen wurde. Eine spätere Hand aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts, dieselbe die die Konstitutionen der Salzburger Kapitel und die Bestimmungen der Lateransynode schrieb, beteiligte sich als Korrektor, verbesserte vor allem gegen Ende häufig „abbas,“ in „prepositus“ sowie „prior“ in „decanus“ und fügte zwischen fol. 28 und 29 auf einem beiliegenden Zettel einen drei Kapitel umfassenden Nachtrag ein über die Arbeit in größerer Entfernung vom Stifte, in größeren Abständen voneinander und im Stifte selbst. Vielfach sind Stellen am Rande durch die Abkürzung für „Nota“ hervorgehoben.

Der zweite Teil der Handschrift (9 Quaternien + 1 Quatern, von dem $\frac{1}{2}$ Folium fehlt + 1 Quatern + 1 Binie, von der $\frac{1}{2}$ Folium fehlt) enthält: fol. 64r—64v Vorrede und Inhaltsangabe der ersten 10 Kapitel von Anselm von Canterburys „Cur deus homo“ in einer Schrift des 12. Jahrhunderts und fol. 65r—153v „De summo bono“ des Isidor von Sevilla.

Als dritter Teil (1 Ternie + 2 Quaternien + 1 Folium + 1 Quintern, von dem das erste $\frac{1}{2}$ Folium fehlt) folgen: fol. 154r—177v Glossen zur Heiligen Schrift aus dem 12. und 13. Jahrhundert und fol. 178r—185v glossae ad summam aliquam de poenitentia von einer Hand des 14. Jahrhunderts. Das Vorsetzblatt enthält ein Fragment eines dialektischen Traktats mit Glossen aus dem 13. Jahrhundert.

C: Cod. Vind. Pal. 4724³⁰⁾

Der älteste Teil dieser Sammelhandschrift mit unseren Statuten stammt, wie die ausradierten Eigentumsvermerke zeigen, aus dem Stifte Klosterneuburg und gelangte durch die Reformkommission von 1419 in das Stift St. Dorothea in Wien³¹⁾, wo er in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit den anderen Teilen zusammengebunden wurde, wie die Inhaltsangabe auf dem Ganzledereinband beweist, die aus dem 15. Jahrhundert stammt³¹⁾. Nach der Aufhebung des Stiftes St. Dorothea kam die Sammelhandschrift in die Nationalbibliothek.

Ihr Beschreibstoff ist fol. 1—69 Perg., fol. 70—310 Pap., fol. 311 Perg., fol. 312—314 Pap., fol. 315 und 316 Perg., fol. 317—319 Pap., fol. 320—342 Perg.; 16 cm br. × 22 cm h; Ganzledereinband; 1 Quintern + 1 Sextern, von dem das erste $\frac{1}{2}$ Folium fehlt + 1 Quatern + 1 Quintern + 2 Quaternien + 1 Quintern, von dem $\frac{1}{2}$ Folium fehlt + 1 Ternie, + 1 Quatern, von dem das erste $\frac{1}{2}$ Folium fehlt, +

³⁰⁾ Tabulae Codicum 3. Bd. (1869), S. 365 f.

³¹⁾ Vgl. unten S. 366 und 379.

3 Sexternien + 1 Septern, von dem das letzte $\frac{1}{2}$ Folium fehlt, + 11 Sexternien + 1 Septern + 2 Sexternien, von denen jeweils das letzte Folium fehlt, + 1 Ternie + 1 Sextern mit einem weiteren eingeklebten Blatt, + 2 Quinternien, von denen jeweils ein $\frac{1}{2}$ Folium fehlt + 1 Septern.

Der Codex trägt auf der Innenseite des rückwärtigen Deckels den Eigentumsvermerk „Iste liber est monasterii sancte Dorothee virginis Vienne“ und enthält: fol. 1—1ar Hymnen an verschiedene Heilige; 1av—20v eine Regel des heiligen Augustin in Versform; fol. 21r, 68 und 69 sind mit Ausnahme einer kurzen Notiz über die Gebetsverbrüderung zwischen St. Dorothea und Wittingau auf fol. 68r frei geblieben; dann folgen fol. 21v—67v Ivos Statuten; daran schließen sich auf Papier fol. 73r—76r Notabilia de praelato et officiis canonicorum sancti Augustini, und fol. 77r—109r eine Vita s. Francisci cum officio ecclesiastico eiusdem.

Der weitere Inhalt ist für uns unwesentlich, da die verschiedenen Teile der Handschrift ja erst am Ende des Mittelalters zusammengebunden wurden. Er wird in den Tabulae Codicum folgendermaßen angegeben: „109b—112b vacant. 6.) 113a—121a. Martinus V. papa, Constitutiones ordinis fratrum Minorum; 7.) 121b—209a. Regula B. Francisci et declaratio capitulorum eiusdem per Papam et Cardinalem. 209b vacat; 8.) 210a—217a Regula monialium S. Clarae germanice versa. Incip.: Nicolaus der Pabst ain diener aller ... Expl: nach dem leben das ewig leben Amen. 217b vacat; 9.) 218a—221a. Regula fratrum B. M. V. de Monte Carmelo ab Innocentio IV. papa correcta. 221b vacat. 10.) 222a—256a. Statuta fratrum Teutonicorum. 256b vacat. 11.) 257ab. Consuetudines Carthusiensium. 12.) 258a—259a. Statuta ordinis Carthusiensis; 13.) 259ab. Oratio dominica et symbolum maius et minus, germanice. 14.) 260a—261b. S. Hieronymus, De virtute et laude psalmorum. 15.) 261b—262a. S. Anselmus, Doctrina qualiter moribundus sit interrogandus. 16.) 262ab. Benedictiones salis et aquae. 17.) 263a—269b. Novae constitutiones ordinis Carthusiensis. 18.) 270a—273b. Bulla concilii Basileensis de visitationibus et reformationibus religiosorum Anno Millesimo quadringentesimo Tricesimo tercio die decima mensis Decembris. 19.) 274a—276a. Martinus V. papa, privilegia pro capitulo in Windesheim excerpta. 276b—280b vacant. 20.) 281a—289a. Statuta ecclesiae collegiatae Ardacensis per Chunradum comitem de Schawenwerkh (=Schauenberg in Austria superiori) anno 1356 stabilita. 289b—291b vacant. 21.) 292a—297b. Julianus cardinalis S. Angeli, Visitatio et reformatio monasterii S. Leonhardi canonicorum regularium S. Augustini infra muros civitatis Basileae situati. 22.) 298a—306b. Statuta nova universitatis Viennensis anno 1414. 23.) 307a—308a. Philibertus episcopus Constantiensis, Testimonium de visitatione universitatis Viennensis. 308b vacat. 24.) 309a—310a. Copia instrumenti

fundationis domus Silesitarum Viennae anno 1433; 310b—311a vacant. 25.) 311b—317b. Constitutiones sororum poenitentialium S. Mariae Magdalenae. 318—319 vacant. 26.) 320a—328b. Constitutiones sororum poenitentialium S. Mariae Magdalenae de divino officio. 329 vacant. 27.) 330a—342b. Charta reformationis monasterii S. Mariae Magdalenae Viennensis germanica“.

Der uns interessierende Teil fol. 21—69 war früher sicherlich eine Handschrift für sich. Das beweist nicht nur die Tatsache, daß fol. 21r, 68 und 69 frei geblieben sind, der anschließende Teil aus Papier besteht und aus einer späteren Zeit stammt, sondern auch die Tatsache, daß fol. 21r und 69v abgegriffen und verschmutzt sind. Dafür sprechen schließlich auch die Eigentumsvermerke, die sich nur in diesem Teil finden (fol. 22r, 42r und 67v). Sie lauteten ursprünglich: „Iste libelus est monasterii sancte Marie Neoburga claustrali“. Im 15. Jahrhundert wurde „sancte Marie Neoburga claustrali“ wegradiert und auf fol. 67v dafür geschrieben „Dorothee virginis Vienne“. Auf fol. 68r befindet sich von einer Hand des 15. Jahrhunderts eine Notiz über die Verpflichtungen des Stiftes St. Dorothea aus seiner Gebetsverbrüderung mit dem Kloster Wittingau in Böhmen.

Die Schrift stammt aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Der Schreiber begann zuerst auf fol. 21v eine Kolumne und schrieb bis zum Anfang der zweiten. Er entschloß sich dann aber erst auf fol. 22r zu beginnen. Die Überschrift wurde leider — wohl gleichzeitig mit den Eigentumsvermerken — wegradiert. Die Kapitelanfänge sind mit roten Initialen verziert. Die erste Hand mit einer schönen gleichmäßigen gotischen Buchschrift schrieb bis zum Anfang der zweiten Kolumne auf fol. 39r. Dann beginnt eine zweite Hand, die zuerst etwas größer schrieb, sich später aber der ersten Hand ziemlich stark annähert. Es sind auch hier von späterer Hand vereinzelt Randbemerkungen und Inhaltsangaben gemacht worden. Besonders interessant ist die Bemerkung zur Professionsformel auf fol. 63v: „Nota, quod hec non est forma professionis nostri monasterii“.

Eine genaue Inhaltsangabe dieser Consuetudines wurde bereits von Fischer³²⁾ gegeben. Es erübrigt sich diese hier zu wiederholen, da sie eine Edition, die zweifellos notwendig ist, sowieso nicht ersetzen kann.

Das Werk schildert in seinem ersten Teil einen Tag im Stifte in seinem zeitlichen Ablauf, beginnend mit der Nokturn. Dabei wird oft weiter ausgegriffen und im Zusammenhang mit der Schilderung des Kapitels beispielsweise ausführlich über den Wert der Selbstanklage und die verschiedenen Vergehen und Strafen gesprochen, so daß durch den zeitlichen Ablauf die einzelnen Abschnitte nur lose

³²⁾ Fischer, Ivo von Chartres S. 71 ff.

verbunden sind. Beim Kapitel über die Arbeit wird ihr Wert und ihre Notwendigkeit durch eine größere Anzahl von Zitaten belegt.

Im zweiten Teil behandelt Ivo alles das, was sich in diesem Tagesablauf im Laufe des Jahres verändert³³⁾. In einem dritten Teil werden einige Dinge näher besprochen, die sich im Jahresablauf gleichbleiben³⁴⁾, vor allem die Fußwaschung, die jeden Samstag an den Mitgliedern des Konventes vollzogen wurde und jene, die täglich mit drei Armen stattfand, dann was mit den Kranken zu geschehen habe, der Aderlaß, die Rasur und das vierzehntägige Wechseln der Kleider.

Diese drei Teile zusammen bilden offenbar den ersten Hauptteil des Werkes, dem ein zweiter folgen sollte, der uns aber nicht mehr vollständig erhalten ist. Von den am Beginn dieses Teiles angekündigten Themen³⁵⁾ sind nurmehr behandelt: Wahl und Weihe des Abtes, eine Auseinandersetzung über die Bezeichnungen Abt und Propst für den Stiftsvorstand, in der beide als gleichwertig und zulässig hingestellt werden, das Verhalten dem Abte gegenüber sowie dessen Aufgaben. Damit schließt die Handschrift A. Die Handschriften B und C bringen um ein Kapitel mehr als A, in dem das Verhältnis jener Pröpste, die von anderen Stiften gewählt werden, zu ihrem Mutterstift die Rede ist und von den Ehren, die ihnen beim Besuch ihres Mutterstiftes zu Teil werden sollen. Hier wird auch ein jährlicher Konvent aller dieser Pröpste sowie aller Klosteroberen der Kirchenprovinz im Mutterstift oder in einem anderen, das hiefür geeignet ist, verlangt, wo über Gottesdienst, Disziplin und Zusammenarbeit beraten werden soll³⁶⁾. Dieses Kapitel ist insoferne aufschlußreich, als es einen größeren Verband von Stiften, eine Kongregation, voraussetzt. In der Handschrift B war hier die Bemerkung: „Explicit liber.,“ angefügt, wurde aber von der Hand des Korrektors aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts, der in den letzten Kapiteln vor allem die Worte *abbas* und *prior* durch *prepositus* und *decanus* ersetzte,

³³⁾ „Perscripta itaque prout memorie occurrit fortis agoniste dieta nunc quid per diversa anni tempora diverse agi oporteat quantum dominus dignatus fuerit donare explicandum est“. Cod. A fol. 52r.

³⁴⁾ „Hucusque tractatis his que secundum anni tempora variantur super est de his disserere, que nulla anni varietate diversificantur, sed uno semper statu uniformiter aguntur“ Cod. A fol. 56v.

³⁵⁾ „Transactis in superiore opusculo his, que ad communis observantie rationem pertinent, nunc disserendum nobis est de his, que ad singularum officia personarum respiciunt, qualiter eligantur, quid ab electis agatur, quecunque sollicitudo, que creditorum provisio, que iniuncti operis si ratio postulat, in quibus absolutio, que canonici habitus consuetudo, que minoris etatis educatio, que iuvenum custodia, que infirmorum cura, que egrotantium recreatio aut extrema deductio, que circa morientes diligentia, que mortuorum depositio, que carorum memoria, nulla oblivione delenda“ Cod. A fol. 69r—69v.

³⁶⁾ „Pro religionis confirmatione, pro incidentium causarum absolutione, pro conservanda fraterne caritatis unanimitate“ B fol. 62r.

ausradiert. Er schrieb dafür an den Rand die Bemerkung: „hic desunt XIII capitula“, ein Beweis, daß die Verbesserung offenbar nach einer Handschrift erfolgte, die auch den zweiten Teil vollständig enthielt und daß uns in den erhaltenen Kapiteln dieses zweiten Teiles nicht Auszüge, sondern der vollständige Text mit Ausnahme dieser 14 Kapitel vorliegt.

Der Beginn des Werkes mit: „Nocturnis itaque horis“ läßt darauf schließen, daß uns auch der Beginn des Werkes nicht vollständig erhalten ist³⁷⁾. Es dürfte aber hier nur eine Vorrede oder Einleitung fehlen, wie sich aus dem weiteren Aufbau folgern läßt.

Vergleicht man die drei erhaltenen Textvarianten, so fällt wie gesagt auf, daß B und C um ein Kapitel mehr bringen als A. Außerdem fehlten in diesen beiden Handschriften ursprünglich drei Kapitel über die Arbeit außerhalb des Stiftes, in größeren Abständen von einander und im Stifte, die in A enthalten sind. In B wurden sie von dem schon genannten Korrektor später auf einem Zettel eingefügt. Dazu kommt noch, daß sich diese Handschriften auch in den Initialen der Kapitelanfänge stärker gleichen. Allerdings stimmt C auch wieder öfter in seinen Textvarianten mit A überein.

Beide Texte B und C gehen offenbar auf eine gemeinsame Vorlage zurück, wobei noch Zwischenglieder möglich oder sogar wahrscheinlich sind. Daß B als Vorlage für C gedient habe, ist unmöglich, weil in B konsequent die Bezeichnungen „abbas“ und „prior“ in „prepositus“ und „decanus“ umgeändert sind, was dem deutschen Gebrauch entsprach. Daß dies bei der Anlage der Handschrift B geschah, beweist die Tatsache, daß dem Schreiber mehrmals unwillkürlich der Ausdruck seiner Vorlage durch die Finger schlüpfte und dann verbessert werden mußte. Besonders häufig ist dies gegen Ende der Handschrift der Fall, wo diese Verbesserungen der Korrektor besorgte.

A weicht also von den kleineren Textvarianten abgesehen vor allem dadurch von B und C ab, daß es die drei weiteren Kapitel über die Arbeit enthält und dafür das letzte der zwei übrigen Handschriften nicht. Der einfachste mögliche Zusammenhang ist daher, daß die Vorlage für B und C wieder zusammen mit A auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeht. Der Text, der dem Korrektor von B vorgelegen sein muß, kam zumindest in seinem Umfang der ursprünglichen Fassung dieser Statuten am nächsten. Diese Zusammenhänge, die bei einer Edition noch genauer herausgearbeitet werden müßten, beweisen, daß außer den erhaltenen noch einige weitere Handschriften vorhanden gewesen sein müssen.

Die Herkunft dieser Consuetudines aus Frankreich ist durch den Nachweis der Verfasserschaft Ivos von Chartres bereits geklärt wor-

³⁷⁾ Fischer, Ivo v. Chartres S. 72.

den. Für sie sprechen außer dem Diktat noch einige Beobachtungen, auf die auch schon Fischer hingewiesen hat. So der Satz: „*Nam rationabile est et auctorabile in psallendo usum Gallicanae ecclesiae et maxime apostolicae sedis interim sequi*“³⁸⁾, aber auch, daß sich der Autor neben der Bezeichnung Propst für den Kloostervorstand auch für die Benennung Abt einsetzt³⁹⁾ und stets nur von „*abbas*“ und „*prior*“ die Rede ist. Nun sagt aber Bernold von Konstanz, daß dies in der Gegend von Toul gebräuchlich war⁴⁰⁾. Außerdem setzen sie ein blühendes Klosterleben mit einem Mutterstift und abhängigen Kanonien voraus, das am ehesten in Frankreich gegeben war.

Interessant ist nun aber vor allem auch die Frage, wie diese Statuten in unsere Gegend gekommen sind und ob man in österreichischen oder bayrischen Klöstern tatsächlich nach ihnen gelebt hat.

Bei den Gründungen von Augustiner-Chorherrenstiften im österreichisch-bayrischen Raum lassen sich zwei große Wellen unterscheiden, von denen jede von der überragenden Persönlichkeit eines Bischofs getragen wird, die erste von Bischof Altmann von Passau, die zweite von Erzbischof Konrad von Salzburg. Altmann wollte mit Hilfe seiner Stifte das sittlich-religiöse und bildungsmäßige Niveau des Klerus heben und stiftete zu diesem Zwecke die Chorherrenstifte St. Nicola bei Passau⁴¹⁾ und Göttweig⁴²⁾, die Bildungsstätten dieser neuen Priester und Mittelpunkte der gregorianischen Gesinnung werden sollten⁴³⁾. Er ersetzte außerdem, den Forderungen der Reform entsprechend, in St. Florian⁴⁴⁾ und St. Pölten⁴⁵⁾ die weltlichen Kanoniker durch solche nach der Regel des heiligen Augustin und war schließlich auch bei der Gründung des Stiftes Rottenbuch beteiligt⁴⁶⁾, bei der der Gründer wie bei Allerheiligen in Schaffhausen auf den Eigenbesitz verzichtete. Im Gegensatz jedoch zu Göttweig, das nach dem Eindringen der schwäbischen Reform der Benediktiner die Augustinerregel mit der des heiligen Benedikt vertauschte, kam es in Rottenbuch nur zu einem Versuch, eine solche Änderung durchzuführen, den aber Urban II. verhinderte. So hielt sich dieses Stift gegen die expansive schwäbische Reform der Benediktiner, von der es aber beeinflußt wurde⁴⁷⁾. Es besaß weiter die Augustinerregel und eine eigene rechtliche Stellung

³⁸⁾ A fol. 41v; Fischer, Ivo v. Chartres S. 68.

³⁹⁾ A fol. 71r f.

⁴⁰⁾ „*Est enim consuetudo in illis partibus, ut praepositi congregationum huiusmodi abbates nominentur et in abbates consecrantur*“. Mon. Germ. Hist., SS. 5 (1844) S. 463.

⁴¹⁾ G. Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (1928) S. 28.

⁴²⁾ a. a. O. S. 29.

⁴³⁾ W. Zedinek, Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen (1929) S. 61 ff.

⁴⁴⁾ Tellenbach, Eigenklöster S. 14 ff.

⁴⁵⁾ a. a. O. S. 16.

⁴⁶⁾ Zusammenstellung der Literatur bei A. Brackmann, *Germania pontificia* 1. Bd. (1911), S. 374.

⁴⁷⁾ A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur *Germania pontificia* (1912) S. 14 ff.

und gelangte zu einer hohen Blüte, die es ihm ermöglichte, eine ganze Reihe von Augustinerstiften zu besiedeln oder an ihrer Gründung beteiligt zu sein.

In den von Bischof Altmann gegründeten Augustinerklöstern kannte man sicherlich die Augustinerregel und lebte nach ihr, soweit sie konkrete Bestimmungen gab. Daß daneben die Aachenerregel weiterhin nicht ganz ohne Einfluß war, zeigt die Tatsache, daß uns in St. Florian aus der Zeit nach der Reform durch Bischof Altmann neben der Augustinerregel auch die Aachenerregel, allerdings ohne die Kapitel über das Privateigentum, erhalten ist⁴⁸⁾. Daneben blieb noch ein breiter Spielraum für Regelungen durch die Klosteroberen und Kapitel. Von Statuten hören wir zu dieser Zeit noch nichts. Vielleicht war das Vordringen der benediktinischen Reform, das sogar zur Annahme der Regel Benedikts durch Augustinerstifte geführt hat, zusammen mit anderen Ursachen gerade durch die Überlegenheit der Hirsauer *Consuetudines* bedingt, die das mönchische Leben bis in die kleinsten Einzelheiten bestimmten und bereits Vorschriften über Haltung und Verbeugung enthielten, während bei den Augustinern eine bis ins Einzelne gehende Norm fehlte.

Sehr frühe Statuten, die diesem Mangel für nichtbenediktinische Kommunitäten abhelfen wollten, liegen uns in den Regeln Ivos von Chartres (1040—1117)⁴⁹⁾ vor, von dem schon Amort vermutete, daß er solche verfaßt habe⁵⁰⁾. Ivo wurde nach seinen Studien in Paris und Bec Kanonikus zu Nesle und erhielt 1078 durch Bischof Guido von Beauvais die Stelle des Propstes im Chorherrnstift zu St. Quentin in Beauvais, bis er 1090 zum Bischof von Chartres gewählt wurde. Wir wissen nun, daß Ivo mit Manegold von Lautenbach (1030/40— vor 1109/13), der sich eine Zeitlang als Wanderlehrer in Frankreich aufgehalten hatte, in Briefwechsel stand⁵¹⁾. Manegold trat vor 1084 in das Kloster Lautenbach ein und wurde ein eifriger Parteigänger Gregors VII. Um 1086 ging er, um den Verfolgungen zu entgehen, nach Bayern, wo er im Kloster Rottenbuch Aufnahme fand und hier Dekan wurde. Manegold kehrte später wieder ins Elsaß zurück und trat in das in Gründung begriffene Kloster Marbach ein. Hier wurde er Propst. Er oder sein Nachfolger Gerung gelten als Verfasser der *Consuetudines Marbacenses*⁵²⁾, die enge Beziehungen zu unseren Statuten aufwei-

⁴⁸⁾ F. Linniger, Führer durch das Chorherrenstift St. Florian, (1951) S. 6.

⁴⁹⁾ Über ihn Max Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3. Bd. (1931), S. 96—99.

⁵⁰⁾ Eusebius Amort, *Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium*, (Venetiis 1747) 1. Bd., S. 333.

⁵¹⁾ M. Manitius, Lateinische Literatur 3. Bd. (1931), S. 175 ff.

⁵²⁾ M. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, 1. Bd. (1929), Sp. 814; C. Hoffmann, *L'abbaye de Marbach et le Necrologe de MCCLI*, Mitteilungen d. Ges. für Erhaltung d. gesch. Denkmäler d. Elsaß, 2. F., 20. Bd. (1902), S. 72.

sen⁵³). Um dies zu beweisen, sei ein Kapitel aus beiden gegenüber gestellt, aus dem zugleich zu ersehen ist, daß die Statuten Ivos zeitlich vor die Marbacher zu setzen sind, deren Verfasser alles Unwesentliche weggelassen hat.

Statuten Ivos v. Chartres*)

Orans autem sibi tantum et deo loquatur et, ne sono vocis aut alio strepitu ceteros orantes impediatur imitetur Annam, cuius tantum *labia movebantur et vox penitus non audiebatur***), quatinus stabilitate vultus in diversa non mutandi eam imitari mereatur. Iterum cum praelatus signum dederit et omnes sive sederint sive procubuerint pariter surrexerint impresso sibi signo sancte crucis et invocato trino deo omnibus in suo loco stantibus vel sedentibus cum summa humilitate et honestate referant laudes deo in conspectu angelorum eius excutiantque torporem a se et negligentiam vanas quoque et superfluas cogitationes a corde suo abigant sintque memores presentie angelorum atque superne gratie dei, que semper presto est pure et devote orantibus.

*) Cod. A fol. 25v—26r.

**) Lib. Reg. I. 13.

Andererseits setzen die Marbacher Statuten, aber auch diejenigen von S. Maria in Porto, voraus, von denen ebenfalls einzelne Teile übernommen sind⁵⁴).

Es kann also kein Zweifel bestehen, daß der Verfasser der Marbacher Consuetudines die Statuten Ivos gekannt hat und es liegt nahe, als Ursache hiefür die Beziehungen Ivos zu Manegold anzusehen, der

Marbacher Statuten*)

Et cum oraverit summopere caveat, ne labiorum motu aut sono vocis, aut in aliquo strepitu ceteros impediatur. Iterum cum praelatus signum fecerit et omnes pariter surrexerint, impresso sibi signo sanctae crucis et invocato trino Deo, ipse cum ceteris in suo loco stantibus vel sedentibus cum summa humilitate et honestate referat laudes deo in conspectu angelorum, excutiatque torporem a se et somnolentiam, vanas quoque et superfluas cogitationes a corde suo abigat, sitque memor praesentiae angelorum et supernae gratiae dei, quae semper praesto est pure et devote orantibus.

*) E. Amort, Vetus disciplina, S. 386 f.

⁵³) Sie sind in zwei verschiedenen Fassungen überliefert. Amort, Vetus disciplina I. Bd., S. 383; Edmund Martene, De antiquis ecclesiae ritibus, 3. Bd. (Antuerpiae 1737) S. 842.

⁵⁴) E. Amort, Vetus disciplina, S. 383.

ja in erster Linie als ihr Verfasser in Frage kommt⁵⁵⁾. Ob sie Manegold von Lautenbach schon kannte, als er sich in Rottenbuch aufhielt, läßt sich nicht feststellen. Es ist aber anzunehmen, daß Manegold auch nach seinem Weggehen die Beziehungen zu jenem Stift, in dem er Dekan gewesen war, nicht wird abreißen haben lassen.

Von Rottenbuch aus wurden nun um 1100 eine Reihe bayrischer Stifte besiedelt, beziehungsweise reformiert⁵⁶⁾. Von dort holte sich auch das Augustinerstift Rolduc oder Klosterrad⁵⁷⁾ 1111 seinen neuen Abt Richer⁵⁸⁾ — zu beachten ist, daß die Bezeichnung Abt den Statuten Ivos entspricht — der auf die Abtweihe vorerst verzichtete, weil er sie von Bischof Othert von Lüttich nicht ohne Simonie hätte empfangen können und sich erst 1119 durch dessen Nachfolger Friedrich weihen ließ. Die Klosterrader Annalen bezeichnen ihn als „maxime in claustrali religione praeclarus“ und berichten weiter, daß er seine Brüder, um sie vollkommener zu machen, bewogen habe auf den Genuß des Fleisches zu verzichten, der ihnen bisher nach alter Gewohnheit an drei Tagen in der Woche gestattet gewesen sei. Er habe aber den Kranken und nach dem Aderlaß den Genuß des Fleisches gestattet⁵⁹⁾. Diese Haltung stimmt mit der unserer Statuten vollkommen überein, die auch den Fleischgenuß nicht ausdrücklich verbieten und ihn den Gästen und Kranken gestatten, die Abstinenz aber sehr empfehlen⁶⁰⁾. Wenn man bedenkt, daß in den beiden übrigen in der ersten Hälfte des 12. Jh. in Süddeutschland bekannten Statuten, nämlich denen von S. Maria in Porto und Marbach, nach der von Martene wiedergegebenen Fassung, der Fleischgenuß ausdrücklich gestattet wird⁶¹⁾ und nur der von Amort wiedergegebene Text diese Erlaubnis nicht enthält, liegt die Vermutung sehr nahe, daß man in Rottenbuch und Klosterrad nach Ivos Statuten lebte.

Dazu kommt noch ein zeitliches Moment. Wie gesagt, benützte der Verfasser der Marbacher Statuten auch diejenigen von St. Maria in Porto, die erst 1117 von Papst Paschal II. bestätigt wurden⁶²⁾. Bis

⁵⁵⁾ Eine zweite Möglichkeit, die nicht ganz auszuschließen ist, wäre, daß er sie durch die aus Frankreich (Lyon, Avignon) kommenden Brüder kennenlernte. C. Hoffmann, Marbach, S. 69 f.

⁵⁶⁾ Siehe S. 374 ff.

⁵⁷⁾ In der niederländischen Provinz Limburg. Literatur zusammengestellt bei Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, 8. Bd. (1936), S. 947.

⁵⁸⁾ Annales Rodenses, Mon. Germ. Hist., SS. 16 (1859), S. 697.

⁵⁹⁾ „Sed cum ipse esset vir valde discretus et compatiens omnibus concessit infirmis pariter et minutis vesci carnibus, quas etiam refocillandis distribuit debilius, et interdum non negavit eas adolescentibus, ut communis omnium profectus concors esse posset et voluntarius“. Ann. Rod., Mon. Germ. Hist., SS. 16, S. 700.

⁶⁰⁾ A fol. 55v—56r.

⁶¹⁾ Amort, Vet. disciplina S. 357; Edmund Martene, De antiquis ecclesie ritibus 3. Bd., S. 875.

⁶²⁾ Amort, Vet. disciplina S. 335.

sie in einem Stift nördlich der Alpen angenommen wurden, verging sicher auch noch einige Zeit. Es ist daher unmöglich, daß sie oder die Marbacher Statuten zur Zeit des Abtes Richer in Rolduc oder Rottenbuch in Geltung waren.

Der Einfluß dieser beiden Stifte stieg besonders, als nach Beendigung des Investiturstreites der eifrigste Freund der Augustiner Chorherren, Erzbischof Konrad I. von Salzburg, wieder in sein Erzbistum zurückkehrte und sein Reformwerk begann (1122). Er wurde dabei von seinem Freund Gerhoh von Reichersberg⁶³⁾ unterstützt, der für alle Kleriker das regulierte Leben einführen wollte und der auch in Rottenbuch zum Chorherrn geworden war⁶⁴⁾. Konrad hatte während seiner Verbannung in Sachsen sich bei Bischof Reinhard von Halberstadt aufgehalten, der die Augustiner sehr förderte. Hier wurden, wie Brackmann vermutet, seine reformatorischen Gedanken und Ziele nachhaltig beeinflußt⁶⁵⁾. Aber schon zum Jahre 1110 berichten die Reichersberger Annalen, daß er eine Gesandtschaft nach Sachsen geschickt habe, um erfahrene Kanoniker zu gewinnen⁶⁶⁾. Durch die Wirren des Investiturstreites kann aus diesen Bestrebungen nicht viel geworden sein.

Gleich nach seiner Rückkehr führte er am Salzburger Domstift die Augustinerregel ein (1122) und holte sich hierfür vier erfahrene Brüder aus Klosterrad⁶⁷⁾. Schon ein Jahr später sollten sich aber die Beziehungen zu diesem Stifte in der Nähe von Aachen noch viel enger gestalten. Als nämlich das Stift Klosterrad abbrannte, kam der ganze dortige Konvent zu Erzbischof Konrad nach Salzburg, „qui posuit eos apud Salzepurch in suo principali monasterio regulari disciplina deservire domino“⁶⁸⁾. Damals wurde eine Art Kongregation zwischen dem Stifte Klosterrad und den bayrischen Stiften — gemeint ist wohl der Kreis um das Stift Rottenbuch, bzw. Erzbischof Konrad — ge-

⁶³⁾ Manitius, Lateinische Literatur 3. Bd., S. 61 ff.

⁶⁴⁾ Chronicon Magni presbyteri, Mon. Germ. Hist., SS. 17 (1861), S. 491.

⁶⁵⁾ A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten, S. 33.

⁶⁶⁾ „Chounradus archiepiscopus Salzburgensis cupiens promovere et dilatare in ecclesiis sibi commissis vitam canonicam, misit nuncios suos in Saxoniam ad cenobia quae erant ibi, et inde adduxit plures regularis vitae bene religiosos et nobiles valdeque litteratos, quos in cenobiis sibi subditis locavit“. Ann. Reich., Mon. Germ. Hist., SS. 17 (1861), S. 451.

⁶⁷⁾ „Et in sua principali aecclesia, ubi episcopalis est cathedra, commutatione cleri facta statuit regulam sancti Augustini sub communi fratres commanendi vita. Unde facta Richero legatione mutationis illius aecclesiae, rogat illum obnix sibi consulere in tanta necessitate, qui misit ei fratres quatuor eruditissimos religione, quorum profectu initiata est ibi regula, et ordo canonicae prophessionis et communis vitae.“ Ann. Rod. Mon. Germ. Hist., SS. 16, S. 701.

⁶⁸⁾ Ann. Roden., Mon. Germ. Hist., SS. 16, S. 704.

schlossen und vereinbart, daß die Brüder beider Teile in ein Kapitel aufgenommen werden und sich gegenseitig austauschen sollten⁶⁹⁾.

Ein derartiger Schritt setzt auf alle Fälle über die Augustinerregel hinaus eine gleichgeartete innere Ordnung dieser Stifte voraus. Nach dem oben Gesagten kann dies nur die der Statutenhandschrift des Salzburger Domkapitels (Hs. A.) sein, dessen Vorstand in den zwei ältesten Papsturkunden ihr entsprechend tatsächlich als „abbas“ angesprochen wird⁷⁰⁾. Diese Bezeichnung muß allerdings bald nach 1125 durch die in Deutschland übliche, nämlich „praepositus“ ersetzt worden sein, die in den Statuten ja als der Bezeichnung „abbas“ gleichwertig hingestellt wird.

Der Einführung der Augustinerregel im Domkapitel folgte noch im selben Jahr die im abhängigen Domstifte Gurk durch den dortigen Bischof Hiltebold⁷¹⁾. Um das Jahr 1130 reformierte Erzbischof Konrad Herrenchiemsee und führte Augustinerchorherren ein⁷²⁾, im Jahre 1136 geschah dies in St. Zeno in Reichenhall⁷³⁾ und 1140—1142 im neugegründeten Stift Seckau⁷⁴⁾. Um 1120 erhielt Au⁷⁵⁾ und 1106—1147 Gars die Augustinerregel⁷⁶⁾. Vor 1129 scheint Högelwört von den Grafen von Plain gegründet worden zu sein⁷⁷⁾. Schließlich dürfte Konrads Einfluß auch bei der Einführung der Augustinerregel in Maria Saal wirksam gewesen sein⁷⁸⁾.

Fast alle diese Stifte waren entweder alter Salzburger Besitz oder durch Übereignung in den Besitz des Hochstiftes gelangt⁷⁹⁾. Es kam also zur gemeinsamen inneren Ordnung in weitem Ausmaß auch eine gleichartige rechtliche Stellung. Konrad griff mit diesen Reformen auch über sein Bistum hinaus. 1122—1126 führte er in Reichersberg die Augustinerregel ein und setzte 1132 Gerhoh von Reichersberg als Propst an die Spitze⁸⁰⁾. Der Bruder desselben, Heinrich, der mit ihm in Rottenbuch eingetreten war, wurde der erste Propst des von Otto

⁶⁹⁾ „Tunc statuta est inter fratres huius ecclesiae (Rodensis) et Bawariensis terrae communis et talis conventio, ut utrique uno recipiantur capitulo, et cohabitandi succedant sibi communi consortio. Nam idem Chunradus (archiepiscopus) commutavit plurima in episcopatu suo monasteria sub beati Augustini militare regula“. Ann. Rodenses, Mon. Germ. Hist., SS. 16., S. 704.

⁷⁰⁾ Calixt II. v. 19. Febr. 1123 u. Honorius II. v. 30. April (1125) Brackmann, Germ. pontif., S. 47 f.

⁷¹⁾ A. Jaksch, Mon. duc. Carinthiae I. Bd. (1896), S. 8 u. 87 Nr. 48 u. 49.

⁷²⁾ Brackmann, Germ. pontif., S. 69; Monumenta Boica 2. Bd. (1764), S. 279, Nr. 1.

⁷³⁾ Brackmann, Germ. pontif., S. 65; Mon. Boica 3. Bd. (1764), S. 528, Nr. 2.

⁷⁴⁾ Brackmann, Germ. pontif., S. 99 f.

⁷⁵⁾ a. a. O., S. 81 f.

⁷⁶⁾ a. a. O., S. 79 f.

⁷⁷⁾ a. a. O., S. 68.

⁷⁸⁾ Brackmann, Studien und Vorarbeiten S. 35, Anm. 11.

⁷⁹⁾ a. a. O., S. 35.

⁸⁰⁾ Brackmann, Germ. pontif., S. 191.

von Machland vor 1147 gegründeten Stiftes Waldhausen⁸¹⁾. Besonders eng war die Verbindung zu Suben, das 1142 von seinem Stifter, dem späteren Bischof Altmann von Trient, dem Erzbistum zur Einführung der Augustinerregel übergeben wurde, da der Propst von den Salzburger Domherren bestellt wurde⁸²⁾. Ob die Einführung der Kanoniker in St. Johann bei Regensburg, wohin noch vor 1130 Gerhoh von Reichersberg von Rottenbuch aus gerufen wurde, ist fraglich⁸³⁾.

Erzbischof Konrad wurde auch bei der Umwandlung Klosterneuburgs in ein Chorherrnstift 1133 als Berater beigezogen, wo als erster Propst Hartmann von Chiemsee eingesetzt wurde, der dem Erzbischof Konrad sehr nahe stand und 1140 zum Bischof von Brixen gewählt wurde⁸⁴⁾. Als solcher veranlaßte er 1142 die Gründung des Augustinerstiftes Neustift bei Brixen⁸⁵⁾. Daß er auch hier die Beziehungen zu seinem früheren Wirkungskreis aufrecht erhielt, beweist, daß das Innozenzprivileg für Neustift nach der Vorlage des Innozenzprivilegs für Herrenchiemsee geschrieben wurde⁸⁶⁾. 1124 wurde Altmann, der uns als Schenker des Stiftes Suben bekannt ist, ebenfalls ein enger Freund Konrads, Bischof von Trient und gründete das Chorherrnstift St. Michael an der Etsch⁸⁷⁾. Zu diesem Kreis gehörten aber auch noch das 1110 vom Grafen Berengar von Sulzbach gegründete Berchtesgaden, das von Rottenbuch aus besiedelt wurde⁸⁸⁾, und Baumburg, in denen der aus Rottenbuch stammende Propst Eberwin das kanonische Leben einführte⁸⁹⁾ sowie die von Rottenbuch aus besiedelten Stifte in Neuwerk bei Halle, Hammersleben und Diessen am Ammersee⁹⁰⁾. Für alle diese Stifte wäre es notwendig, soweit dies möglich ist zu untersuchen ob die Statuten Ivos in ihnen in Geltung standen.

Von Propst Hartmann von Klosterneuburg wird uns berichtet, daß er für seine Chorherren eigene *Consuetudines* mit dem Incipit: „Sub testimonio Christi et ecclesiae“ geschrieben habe⁹¹⁾. Leider sind

⁸¹⁾ a. a. O., S. 223.

⁸²⁾ Brackmann, *Germ. pontif.*, S. 187 u. Studien und Vorarbeiten S. 36.

⁸³⁾ Brackmann, Studien und Vorarbeiten S. 51, *Germ. pontif.*, S. 245; Janner, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg* 2. Bd. (1884), S. 13.

⁸⁴⁾ *Cont. Claustrn. I. Mon. Germ. Hist.*, SS. 9, S. 611; Brackmann, *Germ. pontif.* S. 245 f.

⁸⁵⁾ Brackmann, *Germ. pontif.*, S. 146 f.

⁸⁶⁾ Brackmann, Studien und Vorarbeiten S. 39 u. 77.

⁸⁷⁾ Brackmann, *Germ. pontif.*, S. 406.

⁸⁸⁾ F. Martin, *Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg*, *Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde* 46 (1906), S. 407; Brackmann, *Germ. pontif.*, S. 57 f.

⁸⁹⁾ H. Wietlisbach, *Album Rottenbuchense*, München (1902), S. 9; Brackmann, *Germ. pontif.*, S. 74.

⁹⁰⁾ Wietlisbach, *Album*, S. 8 f.

⁹¹⁾ *Contin. Claustron. I. Mon. Germ. Hist.*, SS. 9, S. 611.

uns diese Regeln weder in Klosterneuburg noch in Neustift erhalten und schon Puell konnte sie 1768 nicht mehr finden⁹²). Durch sie hätte sich feststellen lassen, ob ihr Verfasser wie Manegold von Lautenbach die Statuten Ivos gekannt hat.

Im Gegensatz zu diesem Salzburger Kreis stand Bischof Ulrich von Passau 1092—1121 in engen Beziehungen zu einem Regensburger Reformkreis, der starke Anregungen von Hirsau empfing. Die Bedeutung der Augustiner tritt hier im Vergleich zu Salzburg stark zurück. Das 1109 von den Herren von Stille unter Mitwirkung des Bischofs gegründete Stift Seitenstetten wurde schon 1116 in ein Benediktinerkloster umgewandelt⁹³) und das 1112 von ihm gegründete St. Georgen-Herzenburg fristete infolge der geringen Dotation nur ein kümmerliches Dasein⁹⁴). Von den alten Augustinerstiften war Götweig schon 1094 in ein Benediktinerkloster umgewandelt worden⁹⁵), wo der Sanblasianer Ordo herrschte, neben dem in anderen Benediktinerklöstern auch die Junggorzer Richtung eine wichtige Rolle spielte⁹⁶).

Auf diesen Regensburger Kreis von Reformfreunden, dem auch Paul von Bernried, der Biograph Gregors VII., angehörte, geht die Einführung der *Consuetudines* des Petrus von Porto in die Salzburger Erzdiözese zurück⁹⁷). Der geistige Vater dieses Kreises, der Regensburger Domherr Walter, der 1118 Erzbischof von Ravenna wurde, hat als solcher das Chorherrnstift S. Maria in Porto sehr unterstützt und auch die Beziehungen zu seiner Heimat nicht abreißen lassen. Das von einem anderen Angehörigen dieses Kreises, dem Domherrn Gebhart gegründete Stift St. Mang erhielt die Statuten von S. Maria in Porto⁹⁸). Die Gründung des Stiftes Paring, ebenfalls durch einen Regensburger Chorherrn, spricht dafür, daß auch dort diese Statuten Geltung erlangten⁹⁹). Von Regensburg aus gelangten sie wohl auch in das Stift St. Nikolaus b. Passau, woher die von Amort gedruckte Handschrift stammte¹⁰⁰).

Der Großteil der Augustinerstifte der Diözese Passau besaß aber sicherlich Beziehungen zum Salzburger Reformkreis und damit zum Bereich der Statuten Ivos. Schon Germain Morin ist aufgefallen, daß die aus dem Stifte Ranshofen, wo 1125 durch Herzog Heinrich von Bayern und seine Frau Wulfhilda Augustinerchorherrn eingeführt wurden, überlieferte Professionsformel aus dem 12. Jahrhundert voll-

⁹²) Philipp Puell, Heiligmäßiger Lebenswandel des seligen Hartmanni Bischofen zu Brixen in Tyrol, (Brixen 1768), S. 16.

⁹³) Brackmann, *Germ. pontif.*, S. 225.

⁹⁴) a. a. O., S. 238 f.

⁹⁵) a. a. O., S. 234 f.

⁹⁶) K. Hallinger, *Gorze-Kluny* 1. Bd. (1950), S. 12, Anm. 36.

⁹⁷) Brackmann, *Studien und Vorarbeiten*, S. 51 ff.

⁹⁸) Brackmann, *Germ. pontif.*, S. 294, Nr. 2.

⁹⁹) Brackmann, *Studien und Vorarbeiten*, S. 53; *Germ. pontif.*, S. 319.

¹⁰⁰) Amort, *Vetus disciplina*, 1. Bd., S. 334 ff.

kommen mit der unserer Statuten übereinstimmt¹⁰¹⁾. Eine Tatsache, die vermuten ließ, daß auch in Ranshofen diese Statuten in Geltung waren. Diese Annahme wird zur Gewißheit, wenn man den Auszug aus den Statuten (*Constitutionum antiquarum summarium*) im *Antiquarium Ranshofianum* von 1650 zum Vergleich heranzieht, der vollkommen mit ihnen übereinstimmt und sogar das Incipit: „*Nocturnis itaque horis*“ angibt¹⁰²⁾.

Aus St. Florian ist uns die Handschrift B als einzige Statutenhandschrift vor der Reform von 1419 überliefert und die im Necrolog des 12. Jahrhunderts eingetragenen Salzburger Chorherrn zeigen, daß Beziehungen zum Salzburger Domkapitel¹⁰³⁾ bestanden. Hier in St. Florian waren Ivos Statuten schon im 12. Jahrhundert bekannt, denn die in ihnen wiedergegebenen Weiheformeln für die ersten Bohnen und das Brot¹⁰⁴⁾ stimmen wörtlich mit denen im St. Florianer Rituale aus dem 12. Jahrhundert überein¹⁰⁵⁾. Für ihre Benützung im 13. Jahrhundert bildet uns die Eintragung der Statuten der Generalkapitel in Salzburg von 1218 im Statutencodex von St. Florian einen Beweis. In ihnen wird gesagt, daß jeden Morgen und Abend die „trina oratio“ gebetet werden solle, die im folgenden Buche enthalten sei¹⁰⁶⁾.

Nach Klosterneuburg, wo zuerst die Statuten Hartmanns in Geltung waren, gelangten die Statuten Ivos erst verhältnismäßig spät. Die von dort stammende Handschrift wurde am Beginn des 14. Jh. geschrieben. Die Randbemerkung zur Professionsformel, daß diese in Klosterneuburg nicht gebräuchlich sei, läßt überdies Zweifel aufkommen, ob sie dort auf die Gestaltung des inneren Lebens einen Einfluß ausgeübt haben. Diese Annahme wird aber dadurch widerlegt, daß die von Propst Kolomann 1371 erlassenen Statuten, soweit sie Zeibig wiedergegeben hat, wörtlich mit denen Ivos übereinstimmen¹⁰⁷⁾. Wenn sie auch nicht vollkommen gleichlautend sind, wie das abweichende Incipit zeigt¹⁰⁸⁾, so sind doch große Teile übernommen.

Wenn wir nun noch nach der Geltungsdauer dieser Statuten bei uns fragen, so können wir ihren Einfluß nicht nur im 12., sondern auch im 13. Jahrhundert feststellen. Der St. Florianer Codex enthält näm-

¹⁰¹⁾ Fischer, Ivo von Chartres, S. 68; Mon. Boica 3. Bd., S. 308.

¹⁰²⁾ O.-Ö. Landesarchiv, Muscalarchiv Hs. 137 fol. 39r ff.

¹⁰³⁾ A. Czerny, Das älteste Tottenbuch des Stiftes St. Florian, Archiv f. österr. Gesch. 56. Bd. (1877), S. 351.

¹⁰⁴⁾ A fol. 48v u. 49r.

¹⁰⁵⁾ A. Franz, Das Rituale von St. Florian aus dem 12. Jh. (1904), S. 103.

¹⁰⁶⁾ „Ut autem intransibis maior acrescat devocio honoretur sancta trinitas et matutinis et vespers per trinam orationem a sancto patre nostro Augustino compositam et in subsequenti libro scriptam“. B fol. 2v.

¹⁰⁷⁾ H. Zeibig, Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg 2. Teil (1857) S. 292; I. Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus (1914), S. 24, Anm. 4.

¹⁰⁸⁾ Mitteilung des hochw. Herrn Dr. Berthold Cernik, Bibliothekar und Archivar des Stiftes Klosterneuburg.

lich auch die Statuten der ersten Generalkapitel in Salzburg, von denen das erste auf Grund der Bestimmungen des vierten Laterankonzils im Jahre 1218 in Salzburg abgehalten wurde und von 29 Prälaten besucht war. Sie betonen einleitend, daß die Disziplin in fast allen Stiften immer mehr in Verfall gerate und das Generalkapitel verlangt Befolgung seiner Anordnungen, die aus der Regel und — was für uns wichtig ist — aus alten und erprobten *Consuetudines* genommen seien¹⁰⁹⁾. Diese Bestimmungen zeigen manche Anklänge an die Statuten Ivos, beweisen aber gleichzeitig, daß diese nicht mehr voll eingehalten wurden. So ist der Fleischgenuß außer an drei Tagen in der Woche erlaubt, es sind Bestimmungen gegen den Luxus in der Ordenskleidung und eigene Schlafkammern vorhanden¹¹⁰⁾, die zeigen, daß die Ordensdisziplin wesentlich nachgelassen hatte. Für uns sind aber vor allem die Anklänge an die Statuten Ivos wichtig. So wird etwa verlangt, daß zur Matutin und Vesper die „trina oratio“ gebetet werde. Diese kommt aber nur in den Statuten Ivos und von ihnen übernommen in denen von Marbach vor. Da die Marbacher Statuten aber nur im Westen der Salzburger Erzdiözese verbreitet waren¹¹¹⁾, sind vor allem Einflüsse der Statuten Ivos anzunehmen.

Im selben Codex befindet sich eine Notiz über das Verfahren mit öffentlichen Büßern aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, die stark von den Statuten abhängig ist. Als Beweis sei ein kurzer Abschnitt wiedergegeben.

Statuten Ivos v. Chartres*):

Locus autem est quedam camera in competenti loco claustris brevis et arta ad unius hominis capacitatem, sufficiens lumen diei admittens, ne tenebras mentis nutriendas latibula corporis, secretum secessum ad secreta nature habens, pertinens ad custodiam camerarii, a quo semper serata est, nisi tunc cum aliquis in ea recluditur. Tunc enim servatur a fratre, cui cura com-

*) Cod. B fol. 21r.

Eintragung über die öffentliche Buße in Cod. B aus dem 15. Jahrhundert*):

Locus autem illorum est quedam camera in competenti loco claustris brevis et arta ad unius hominis capacitatem, sufficiens lumen diei admittens, ne tenebras mentis nutriendas latibula corporis, secretum secessum ad secreta nature habens, pertinens ad custodiam camerarii, que semper serata sit, nisi tunc cum**) in ea aliquis recluditur. Ipse enim interius dormit et reficitur habens aliquod stramentum vel fenum recipiens a custode suo monita compunctionis et paciencie et

*) Cod. B fol. 4v.

**) In Handschrift folgt quis.

¹⁰⁹⁾ „Presertim cum sint collecta ex textu regule et approbata consuetudine et antiqua. B fol. 2v.

¹¹⁰⁾ „De camerulis, que colorem videntur habere proprietatis et scandalum ordini pariunt.“ B fol. 3r.

¹¹¹⁾ Über ihre Verbreitung: C. Hofmann, L'abbaye de Marbach S. 72 ff.

mendata est servandi fratris, qui etiam si opus est noctu sera munit eam, ne possit fugere qui in ea reclusus est. Ipse enim intus dormit et reficitur habens aliquod stramentum iunci vel feni et recipit a custode suo monita compunctionis et patientie et refectionem corporis panem secundum id est grossiorem et potum aque, nisi dominus prepositus aliquid impendat ei per misericordiam. Hanc quidem refectionem humiliter accipiat sine mensa et mensali et benedictione, nec tamen prohibeatur a manuum lavatione. Reliquie prandii eius seorsum tribuuntur alicui pauperum nec admiscentur reliquiis fratrum.

refectionem corporis, careat interim prebenda integra. Sed quicquid prepositus vel decanus cibi vel potus ordinaverit panem secundum id est grossiorem et potum aque, vino carnibus et piscibus non utatur, nisi dominus prepositus ei impendat aliquid per misericordiam. Hanc quidem refectionem ante summam mensam refectorii sedens in terra cum silencio humilitate accipiat sine mensa et mensali et benedictione, nec tamen prohibetur a manuum lavatione. Reliquie prandii eius seorsum tribuuntur alicui pauperum nec admiscentur reliquiis fratrum.

Sie müssen also noch im 15. Jahrhundert zum Teil in Geltung gewesen sein. Um so verwunderlicher ist ein Passus der Charta reformationis von 1419, der besagt, daß die Reformationskommission keine Statuten im Stift St. Florian vorgefunden habe¹¹²⁾ und daher die in mehreren österreichischen Klöstern in Geltung befindlichen Raudnitzer Statuten einführte. Da kaum anzunehmen ist, die Statuten seien wirklich in Vergessenheit geraten, läßt sich dieser Umstand nur erklären, wenn man annimmt, man habe in St. Florian schon vor dem Eintreffen der Reformationskommission gewußt, worauf diese hinaus wollte und vor ihr die vorhandenen Statuten keine Gnade finden würden. Die Ziele, der auf die Initiative Herzog Albrechts V. zurückgehenden Visitationskommission dürften für die damaligen Augustiner Chorherrenstifte aber auch unschwer zu erraten gewesen sein, wurden ihr doch für die Augustinerchorherrn die Pröpste von Wittingau und Dürnstein oder deren Stellvertreter beigegeben, also jener Stifte, in denen von Wittingau in Südböhmen aus 1410, bzw. 1414 die Raudnitzer Reform Fuß gefaßt und sie zu Zentren dieser strengen Richtung ausgebaut hatte. Hier waren die Raudnitzer Statuten weitergebildet worden, die nun die Visitatoren bestrebt waren, auch in den anderen Stiften einzuführen. Wie in Klosterneuburg erfolgte diese Umwandlung auch in St. Florian¹¹³⁾.

¹¹²⁾ Orig. Stiftsarchiv St. Florian, Charta reformationis v. 1419; Stiftsbibliothek St. Florian Abschrift Cod. XI 49, fol. 144.

¹¹³⁾ Zibermayr, Cusanus, S. 19 ff.

Der Einfluß unserer Statuten erstreckte sich also in St. Florian bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts und in Klosterneuburg ebenso, denn die im Jahre 1371 erlassenen haben noch große Partien aus ihnen übernommen. Außerdem ging damals die aus Klosterneuburg stammende Handschrift C in den Besitz des Stiftes St. Dorothea über, denn es ist wegen der Änderung des Eigentumsvermerkes anzunehmen, daß sie von der Visitationskommission kassiert wurde.

Das Stift Ranshofen wurde mit anderen bayerischen Chorherrenstiften und Benediktinerklöstern (1426) von Johannes Grünwalder, Generalvikar des Bischofs Nikodemus von Freising visitiert¹¹⁴). Die von ihm dem Stifte übergebenen Statuten sind uns in einer Handschrift der Linzer Studienbibliothek überliefert¹¹⁵). Aus dem Schreiben Grünwalders an Propst und Konvent des Stiftes, das den Statuten vorangestellt ist¹¹⁶), geht hervor, daß diese auf Grund der alten im Stifte redigiert¹¹⁷) und zur Überprüfung dem Visitor vorgelegt worden waren, der sie emendierte und genehmigte¹¹⁸). Wenn diese nun zwar in ihrem Aufbau vollkommen von den alten abweichen, so findet man doch schon bei einem Vergleich des Incipit die Angaben des Schreibers bestätigt, denn dieses lautet: „Nocturnis horis audito signo matutinali statim exurgant fratres“¹¹⁹).

Eine Randnotiz gibt an, daß die selben Statuten auch im Stifte Diessen in Geltung waren¹²⁰), das von Rottenbuch aus besiedelt worden war¹²¹) und auch aus dem Stifte St. Zeno ist uns eine ganz ähnliche Fassung überliefert¹²²).

Zusammenfassend können wir also sagen, daß die von Ludwig Fischer entdeckten und dem Ivo von Chartres zugeschriebenen Statuten, von denen zwei weitere Handschriften vorhanden sind, tatsächlich in einer größeren Anzahl von bayerisch-österreichischen Stiften in Geltung waren. Sie gelangten wahrscheinlich über Rottenbuch, beziehungsweise Manegold von Lautenbach und Klosterrad an den Salzburger Reformkreis um Erzbischof Konrad I. und blieben teilweise bis zu den Reformen am Beginn des 15. Jh. in Geltung.

¹¹⁴) Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche 4. Bd. (1932), Sp. 725.

¹¹⁵) Linzer Studienbibliothek, Hs. 303, fol. 45v—106r.

¹¹⁶) Linzer Studienbibliothek, Hs. 303, fol. 44r.

¹¹⁷) *Ut quedam statuta per vos de antiquis statutis et consuetudinibus que professioni et statui vestro convenient simul in una collecta et nobis oblata*, Linzer Studienbibliothek Hs. 303, fol. 44.

¹¹⁸) „Nos igitur vestris iustis petitionibus quantum cum deo possumus annuentes dicta statuta nobis presentata per quosdam religiosos fecimus examinari corrigi et emendari diligenter et per nos ipsos etiam examinata et emendata infra scribi et annotari que sicut sunt scripta et emendata apostolica ac ordinaria auctoritate vobis et conventui vestro ad observandum tradimus.“ Linzer Studienbibliothek, Hs. 303, fol. 44v.

¹¹⁹) Linzer Studienbibliothek, Hs. 303, fol. 45v.

¹²⁰) Linzer Studienbibliothek, Hs. 303, fol. 44r.

¹²¹) Vgl. oben S. 375

¹²²) Clm. 165 12, fol. 147—166.